

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO BA Japan 2023 –
Vom 15. Juni 2023**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Umfang und Ziele des Studiums	1
§ 3 Fächerkombinationen	1
§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	2
§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften	2
Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Erstfach	3
Anlage 2: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Zweifach	5

Aufgrund von Art.9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 9 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU– im Folgenden: **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Japanologie.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Japanologie kann im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang entweder als Erstfach mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als Zweifach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Japanologie erwerben die Studierenden eine hohe sprachliche und interkulturelle Kompetenz, die zu einer fundierten kultur- und sozialwissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand Japan befähigen soll. ²Die fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleistet die Vermittlung methodischer Kompetenzen und leitet zu eigenständigem, reflektierten wissenschaftlichen Arbeiten an. ³Inhaltliche Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs Japanologie sind Kultur, Politik, Medien und Gesellschaft Japans in Moderne und Gegenwart.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3** der **ABMStPO/Phil**. ²Im Übrigen findet § 31 Abs. 4 der **ABMStPO/Phil** Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach den **Anlagen 1** und **2**.

(2) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in japanischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Japanologie die Prüfungen der Module BA-JK1 Japanisch 1, BA-BM1 Japanologische Grundlagen und BA-BM2 Theorien und Methoden erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO BA Japan – vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2021, außer Kraft. ²Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. ³Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 wird Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, die Möglichkeit eröffnet, dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung freiwillig unter Anerkennung der bereits erbrachten Leistungen beizutreten. ²Für den Beitritt ist eine Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt bis spätestens zum 30. November 2023 abzugeben. ³Der Beitritt ist unwiderruflich.

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Erstfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote		
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Japanologie als Erstfach																
BA-JK1 Japanisch 1	Sprachkurs 1		8			10	10								Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-JK2 Japanisch 2 ²	Sprachkurs 2		8			10		10							Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-BM1 Japanologische Grundlagen	Geschichte Japans	2				5	3								Klausur (ca. 60')	1
	Propädeutikum		1				2									
BA-BM2 Theorien und Methoden	Theorien und Methoden				2	5		5							Kurzreferat (ca. 20')	1
BA-JK3 Japanisch 3 ³	Sprachkurs 3		6			7,5			7,5						Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-JK4 Japanisch 4 ⁴	Sprachkurs 4		6			7,5				7,5					Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-AM1 Medien und Kultur	Medien in Japan				2	10			5						Referat (ca. 30') und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.) (20%+80%)	1
	Kultur & Populärkultur				2				5							
BA-AM2 Politik und Gesellschaft	Politik Japans				2	10				5					Referat (ca. 30') und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.) (20%+80%)	1
	Gesellschaft Japans				2					5						
BA-JK5 Japanisch 5 ⁵	Japanisch 5: Sprachkurs		2			10					5				Klausur (ca. 90')	1
	Japanisch 5: Lektüre				2						5					
BA-AM3 Aktuelle Japanforschung	Seminar				2	10					5				Referat (ca. 20') und schriftliche Ausarbeitung (ca. 2 S.) (50%+50%)	1
	Seminar				2								5			
BA-AM4 Fachliteratur	Betreutes Eigenstudium					5							2,5		Fachgespräch (ca. 30')	1
	Mentorat				1								2,5			
Summe SWS und ECTS-Punkte:		2	31	0	17	90	15	15	17,5	17,5	15	10				
Zweifach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 ABMStPO/Phil)																
Module des Zweifachs	vgl. FPO des Zweifachs					70	0-15	0-15	0-12,5	0-12,5	0-15	0-20	vgl. FPO des Zweifachs			
Schlüsselqualifikationen																

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Schlüsselqualifikationsmodule	vgl. § 33 Abs. 2 ABMStPO/Phil ⁶				10	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10		6	0
Bachelorarbeit im Erstfach (Japanologie)														
Bachelorarbeit	Forschungswerkstatt				1	10						1,5	Referat (ca. 30') und Bachelorarbeit (ca. 40 S.) (15 % + 85 %)	2
	Bachelorarbeit											8,5		
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium					180	30	30	30	30	30	30			

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK1 Japanisch 1“.

³ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK2 Japanisch 2“.

⁴ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK3 Japanisch 3“.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK4 Japanisch 4“.

⁶ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen (**Fach-Prüfungsordnung** bzw. dem einschlägigen Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan B.A. Japanologie als Zweifach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Erstfach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 ABMStPO/Phil)														
Module des Erstfachs ²	vgl. FPO des Erstfachs				70-90	0-15	0-15	0-22,5	0-12,5	0-20	0-25	vgl. FPO des Erstfachs		
Japanologie als Zweifach														
BA-JK1 Japanisch 1	Sprachkurs 1		8			10	10						Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-JK2 Japanisch 2 ³	Sprachkurs 2		8			10		10					Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-BM1 Japanologische Grundlagen	Geschichte Japans	2				5	3						Klausur (ca. 60')	1
	Propädeuticum		1				2							
BA-BM2 Theorien und Methoden	Theorien und Methoden				2	5		5					Kurzreferat (ca. 20')	1
BA-JK3 Japanisch 3 ⁴	Sprachkurs 3		6			7,5			7,5				Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-JK4 Japanisch 4 ⁵	Sprachkurs 4		6			7,5				7,5			Klausur (ca. 90', 80 %) und mdl. Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
BA-AM1 Medien und Kultur	Medien in Japan				2	10					5		Referat (ca. 30') und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 S.) (20 % + 80 %)	1
	Kultur & Populärkultur				2						5			
BA-AM2 Politik und Gesellschaft	Politik Japans				2	10				5			Referat (ca. 30') und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 S.) (20 % + 80 %)	1
	Gesellschaft Japans				2					5				
BA-AM4 Fachliteratur	Betreutes Eigenstudium					5						2,5	Fachgespräch (ca. 30')	1
	Mentorat				1							2,5		
Summe:		2	29	0	11	70	15	15	7,5	17,5	10	5		
Schlüsselqualifikationen														
Schlüsselqualifikationsmodule	vgl. § 33 Abs. 2 ABMStPO/Phil ⁷				10-30	0-15	0-15	0-17,5	0-17,5	0-17,5	0-27,5	7		0
Bachelorarbeit im Erstfach														
Bachelorarbeit	vgl.: FPO des Erstfachs											10		
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium						180	30	30	30	30	30	30		

- 1 Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.
- 2 Für das Erstfach sind die Regelung der (Fach-)Prüfungsordnung des Erstfachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Erstfach spezifischere Regelungen vorsehen kann.
- 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK1 Japanisch 1“.
- 4 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK2 Japanisch 2“.
- 5 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK3 Japanisch 3“.
- 6 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Moduls „BA-JK4 Japanisch 4“.
- 7 Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem einschlägigen Modulhandbuch zu entnehmen.